

## 5. Artikel Bau- und Zonenreglement

### Art. 60 Baumaterialien, Bedachung und Dachaufbauten (*Ergänzung*)

Die Neubauten sind in der Regel mit dem ortsüblichen Baumaterial und mit der ortsüblichen Dachform zu erstellen. *Ausserhalb der Dorf- und Erhaltungszone können auch Flach- und Pultdächer zugelassen werden.* Für die Bedachung sind in der Regel Naturstein, Ziegel, Schiefer oder schieferähnliche Materialien in dunkler Farbe zu verwenden. Die Dachneigung der Giebeldächer beträgt in der Regel *20 – 25 Grad bzw 35 - 45 %*. Für landwirtschaftliche Bauten und Gewerbebauten sind Blechbedachungen in Antrazitfarbe gestattet.

Dachaufbauten, Mansardenfenster sowie Dacheinschnitte, deren Gesamtlänge 1/2 der Länge der darunterliegenden Fassaden nicht überschreiten, sind gestattet. Der seitliche Abstand einer Dachaufbaute bis zum Gebäuderand muss mind. 2.0 m betragen.

### Art. 86 Skiabfahrtszone S (*Ergänzung*)

Die Skiabfahrtszone umfasst das für die Ausübung des Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als zweckmässig erscheinen lassen. Die Skiabfahrtszone kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Baubeschränkung versehen werden.

*Betreffend technische Beschneigung der Skipisten sind die Grundsätze des Koordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen und die entsprechenden Bewilligungsverfahren durchzuführen.*

Zur Sicherung der Skiabfahrten kann in einem begrenzten Gebiet verfügt werden, dass nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird (vgl. Artikel 30 und 43). Der Gemeinderat kann im weiteren im Rahmen der laut vorliegendem Reglement die genaue Lage und die Grenzabstände eines Gebäudes festlegen.

Der Gemeinderat kann verlangen, dass im Gebiet der Skipisten und der Loipen bestehende Einfriedungen in der Art ausgeführt werden, dass sie während der Wintersaison demontiert werden können. Es dürfen in dieser Zone keine Umgebungsmauern erstellt werden.

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom *20. Juni 2012*

Siegelgebühr: Fr. *150.-*

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

Gemeindeverwaltung Bürchen

Der Präsident:

Karl Werlen

Der Schreiber:

Bruno Hostettler

